



An den Grossen Rat

13.5446.02

WSU/P135446

Basel, 29. Januar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2014

Schriftliche Anfrage Toya Krummenacher betreffend „AHV-BezügerInnen und Ergänzungsleistungen“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Toya Krummenacher dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„AHV-BezügerInnen können unter bestimmten Bedingungen - also bei sehr kleiner Rente - Ergänzungsleistungen beantragen. Dies scheint aber nicht allen RentenbezügerInnen bekannt zu sein. Viele bestreiten ihre Existenzen mehr schlecht als Recht nur mit einer sehr bescheidenen AHV- Rente. Es ist unklar, wer wen bzw. wie über den Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen informiert.

Ebenso ist nur wenigen ArbeitnehmerInnen bekannt, dass sie sofern sie pflegebedürftige Angehörige im gleichen Haushalt betreuen, Betreuungsgutschriften beantragen können.

Folgende Fragen stellen sich mir in diesem Zusammenhang:

1. Wie viele AHV-BezügerInnen in Basel-Stadt beziehen Ergänzungsleistungen?
2. Wie hoch ist die Summe der Bezüge von Ergänzungsleistungen der AHV-BezügerInnen heute in Basel-Stadt?
3. Wie hoch wäre diese Summe, wenn alle bezugsberechtigten AHV-BezügerInnen, die ihnen zustehenden Ergänzungsleistungen beziehen würden? (Extrapolation)
4. Werden die AHV-BezügerInnen von der kantonalen Ausgleichskasse oder alternativ vom Amt für Sozialbeiträge über das Recht Ergänzungsleistungen zu beziehen informiert?
5. Wenn ja, wie wird informiert?
6. Wenn nein, wieso nicht?
7. Wie funktioniert der Informationsaustausch zwischen den beiden Amtsstellen (Ausgleichskasse und Amt für Sozialbeiträge) in Bezug auf Ergänzungsleistungen?
8. Wie werden Arbeitnehmende, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, vom Kanton über ihre Rechtsansprüche bzgl. Betreuungsgutschriften informiert?
9. Wer zahlt Arbeitnehmenden, die ihr Arbeitspensum für die Pflege von Angehörigen (z.B. Eltern) reduzieren, den Lohn bzw. den dadurch entstehenden Lohnausfall?

Ich bitte die Regierung um Beantwortung dieser Fragen.

Toya Krummenacher“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele AHV-BezügerInnen in Basel-Stadt beziehen Ergänzungsleistungen?

Per 31. Dezember 2013 bezogen im Kanton Basel-Stadt 7'200 Personen Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente. Davon lebten 1'827 in einem Heim und 5'373 zu Hause.

Frage 2: Wie hoch ist die Summe der Bezüge von Ergänzungsleistungen der AHV-BezügerInnen heute in Basel-Stadt?

Im Jahr 2013 bezahlte der Kanton Basel-Stadt an AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentner Ergänzungsleistungen in Höhe von 121.3 Mio. Franken (inkl. Krankheitskosten) aus. Davon gingen 63.9 Mio. Franken an Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und 57.4 Mio. Franken an Personen, die zu Hause leben.

Frage 3: Wie hoch wäre diese Summe, wenn alle bezugsberechtigten AHV-BezügerInnen, die ihnen zustehenden Ergänzungsleistungen beziehen würden? (Extrapolation)

Diese Frage kann so nicht beantwortet werden. Im Dezember 2012 bezogen im Kanton Basel-Stadt 39'470 Personen eine Alters-, 542 Personen eine Zusatz- und 1'678 Personen eine Hinterlassenenrente (Quelle: AHV-Statistik 2012, Tabellenteil, Tabelle T5.7). Ergänzungsleistungen sind bedarfsabhängig, d.h. ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht nur dann, wenn die gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Erst bei einer Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen müssen die AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentner ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen. Der Regierungsrat hat deshalb keine Kenntnis davon, wie viele der AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentner, die sich nicht für Ergänzungsleistungen angemeldet haben, Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätten und wie hoch ihr Anspruch wäre.

Frage 4: Werden die AHV-BezügerInnen von der kantonalen Ausgleichskasse oder alternativ vom Amt für Sozialbeiträge über das Recht Ergänzungsleistungen zu beziehen informiert?

Die Ausgleichskassen sind vom Bundesamt für Sozialversicherungen in Bern verpflichtet worden, jeder Rentenverfügung Informationen über die Ergänzungsleistungen beizulegen.

Frage 5: Wenn ja, wie wird informiert?

Die Ausgleichskassen informieren die Rentenbezügerinnen und -bezüger mit Hilfe von Merkblättern. Dabei handelt es sich um das Merkblatt 5.01 "Ergänzungsleistungen zur AHV und IV" und das Merkblatt 5.02 "Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV". Diese Merkblätter sind auch auf der Homepage der Ausgleichskasse Basel-Stadt (www.ausgleichskasse-bs.ch) abrufbar.

Das Amt für Sozialbeiträge informiert Interessierte auf seiner Homepage über Ergänzungsleistungen. Die ASB-Homepage enthält auch einen Link auf den Online-Ergänzungsleistungsrechner der Pro Senectute (www.asb.bs.ch/leistungen/ergaenzungsleistungen-und-beihilfen.htm)

Frage 6: Wenn nein, wieso nicht?

s. Antwort zu Frage 5

Frage 7: Wie funktioniert der Informationsaustausch zwischen den beiden Amtsstellen (Ausgleichskasse und Amt für Sozialbeiträge) in Bezug auf Ergänzungsleistungen?

Das Amt für Sozialbeiträge übermittelt den Ausgleichskassen einmal pro Monat eine Auflistung sämtlicher Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen. Dank dieser Information können die Ausgleichskassen dem Amt für Sozialbeiträge rechtzeitig allfällige Rentenanpassungen bei EL-Bezügerinnen und -bezügern mitteilen. Dies erlaubt eine zeitnahe Anpassung der Ergänzungsleistungen. Das Amt für Sozialbeiträge erhält jedoch keine Information über Neurentnerinnen und Neurentner.

Frage 8: Wie werden Arbeitnehmende, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, vom Kanton über ihre Rechtsansprüche bzgl. Betreuungsgutschriften informiert?

Im Rahmen der 10. AHV-Revision von 1997 wurden die Betreuungsgutschriften für die Betreuung von pflegebedürftigen Verwandten eingeführt. Diese Gutschriften sind keine direkten Geldleistungen, sondern Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Dank der Betreuungsgutschriften kann im Rentenalter eine höhere Rente erzielt werden. Die Information über die Betreuungsgutschriften erfolgt hauptsächlich über die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements. Die Angehörigen werden in der persönlichen Beratung durch die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater über die Betreuungsgutschriften orientiert. Auch der von der Abteilung Langzeitpflege abgegebene Ratgeber "Pflegend begleiten" enthält Hinweise zu den Betreuungsgutschriften. Dieser Ratgeber ist auf der Homepage der Abteilung Langzeitpflege abrufbar (www.langzeitpflege-bs.ch/angebot/ratgeber/). Zudem informiert die Ausgleichskasse Basel-Stadt mit dem Merkblatt 1.03 "Betreuungsgutschriften" über dieses Thema. Das Merkblatt ist auf der Homepage der Ausgleichskasse Basel-Stadt (www.ausgleichskasse-bs.ch, Rubrik „Merkblätter“) abrufbar.

Frage 9: Wer zahlt Arbeitnehmenden, die ihr Arbeitspensum für die Pflege von Angehörigen (z.B. Eltern) reduzieren, den Lohn bzw. den dadurch entstehenden Lohnausfall?

Ein Unterstützungsinstrument, das den Erwerbsausfall von pflegenden Angehörigen teilweise ausgleichen kann, sind die Beiträge an die Pflege zu Hause. Diese sind in der kantonalen Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause (Pflegebeitragsverordnung) geregelt und werden durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements ausgerichtet. Sie werden in Ergänzung zur AHV- bzw. IV-Hilflosenentschädigung gewährt. Bei der Bemessung ist der Pflegebedarf massgebend; Einkommens- und Vermögensverhältnisse haben keine Relevanz. Erhält die pflegebedürftige Person nebst institutioneller Pflege (Spitex-Organisationen, Tagespflegeheim) täglich mehr als eine Stunde Pflege von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarn, besteht Anspruch auf die kantonalen Pflegebeiträge.

Als zweites Unterstützungsinstrument ist die Kostenerstattung für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige zu erwähnen, welche in § 16 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) geregelt ist. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch das Amt für Sozialbeiträge. Bei der Bemessung steht hier die Einkommenssituation der pflegebedürftigen Person im Mittelpunkt, da ein Vergütungsanspruch grundsätzlich nur bei einem Anspruch der pflegebedürftigen Person auf Ergänzungsleistungen besteht. Zudem wird eine Vergütung nur gewährt, wenn die pflegenden Familienangehörigen nicht in der Ergänzungsleistungsberechnung eingeschlossen sind und durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleiden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin